

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 199/10 B

L 3 U 439/09 (Bayerisches LSG)
S 8 U 196/08 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2010 durch die
Richter Dr. Becker - Vorsitzender -, Mutschler und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht die Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhe. Er hat die Zulassungsgründe jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form bezeichnet.
- 3 Soweit der Kläger eine Abweichung rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hätte er eine genaue abstrakt-generelle Aussage herausarbeiten müssen, die das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und mit der es bewusst von abstrakt-generellen Rechtssätzen aus der Rechtsprechung des BSG abgewichen ist. Der Kläger hat aber keine Rechtssätze aus der Entscheidung des LSG bezeichnet, mit der es von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sein könnte, sondern lediglich die - nach seiner Auffassung unzutreffende - Entscheidung des LSG wiedergegeben.
- 4 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er diesen aber ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Er erhebt eine Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nur gestützt werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Für die sogenannte Sachaufklärungsrüge bestehen danach spezifische Darlegungserfordernisse. In der Beschwerdebegründung muss ein für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbarer, bis zuletzt aufrechterhaltener oder im Urteil wiedergegebener Beweisantrag bezeichnet sein (*stRspr*; vgl. BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8). Der Kläger behauptet zwar, mit Schriftsatz vom 16.2.2010 einen nicht näher bezeichneten Beweisantrag gestellt zu haben, den er in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe. Dieser sei darauf gerichtet gewesen, ein "weiteres" Sachverständigengutachten einzuholen. Einen förmlichen Beweisantrag hat er damit nicht bezeichnet, denn er hat nicht dargetan, zur Klärung welcher noch offenen Fragen eine nochmalige Begutachtung des Klägers notwendig gewesen wäre. Er hat auch nicht aufgezeigt, an welcher Stelle sein Antrag für das Revisionsgericht auffindbar ist.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

